



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. April 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0239 (COD)**

**8793/14
ADD 1**

**CODEC 1064
ENV 380
MI 362
RELEX 323**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärungen

Erklärung der Kommission

Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung der Kommission

Die Kommission beabsichtigt, von ihrem Vorrecht Gebrauch zu machen, Leitlinien u.a. zur Risikobewertung für Kontrollpläne und erforderlichenfalls zum elektronischen Datenaustausch anzunehmen.

Erklärung Österreichs

Österreich begrüßt, dass die Regeln und allgemeinen Grundsätze für die Kontrollmechanismen harmonisiert und verbessert wurden. Allerdings ist es dringend erforderlich, dass sich die Mitgliedstaaten zur generellen Anwendung eines elektronischen Datenaustauschs verpflichten und dass entsprechende rechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Nur so lassen sich die angekündigten Kosteneinsparungen in der Verwaltung erzielen.
